

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „KAP - Kulturelles Aktionsprojekt Torgau e.V.“

Sitz des Vereins ist Torgau / Sachsen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der alternativen Kultur in Torgau mit den Schwerpunkten

- Kommunales Kino
- Medienarbeit
- Soziokultur
- Kulturelle Veranstaltungen
- Ausstellungen
- Jugendarbeit

Der Verein dient auch der Unterstützung sozialer Einrichtungen und karitativer Verbände.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

§ 3 Aufnahme

Jeder Interessent kann einen Aufnahmeantrag an den Vorstand stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung in allen Teilen an.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Auflösung des Vereins, Austritt oder Ableben des Mitglieds beendet.

Die Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum darauf folgenden Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Insbesondere wegen:

- A) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- B) Nichtbezahlung von Beiträgen trotz zweifacher Mahnung

Der Ausschluss bedarf der Schriftform.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
oder auch der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es nach Lage der Sache für erforderlich hält, oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins einen eigenen, entsprechenden, schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand stellt.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladungen haben schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ferner unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.

Juristische Personen haben das Recht, sich durch einen mit Vollmacht versehenen Delegierten vertreten zu lassen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Arbeiten zu:

- A) Wahl der Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls der Beiräte.
- B) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- C) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- D) Erhöhung oder Herabsetzung des Vereinsvermögens

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Ein Beschluss über eine Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins ändert, oder über die Auflösung des Vereins, bedarf der Bestätigung durch eine erneut zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand im Sinne des § 26 BGB / erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist ein Vorstandsgremium, bestehend aus drei oder fünf gewählten Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, so sind je zwei vertretungsberechtigt; besteht der Vorstand aus 5 Mitgliedern, so sind je drei vertretungsberechtigt.

Es können Beiräte gewählt werden. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstandsgremium und maximal drei Beiratsmitgliedern.

§ 11 Wahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und der Beiratsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder und die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Wählbar sind nur volljährige, natürliche Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Vorstandsaufgaben

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung.

Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies beantragen.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Restvermögen für gemeinnützige, wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Gerichtsstand

Allgemeiner Gerichtsstand ist Torgau, sofern kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Torgau im März 1993
(Neufassung, Mai 2008)